



Rechte und Pflichten der Elternvereine

Schulunterrichtsgesetz

§ 63. (1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern*, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

*Im Sinne der Förderung der Tätigkeit der Elternvereine soll diesen in jeder Schule in geeigneter Weise die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten neu aufgenommener Schüler sowie die Pflege des Kontaktes zwischen Elternverein und Erziehungsberechtigten ermöglicht werden, z. B. durch Auflage von Informationsmaterial, durch Auflage von Beitrittserklärungen zum Elternverein in der Schule, durch Teilnahme von Funktionären des Elternvereines an von der Schule veranstalteten Elternabenden, durch Informationsveranstaltungen des Elternvereines an Elternsprechtagen, durch Weitergabe von Informationen des Elternvereines, allenfalls durch Auflage bzw. Verteilung von Einzahlungsscheinen für den Mitgliedsbeitrag für den Elternverein usw. (Erlass des BMBWK vom 26.03.82.ZI. 30346/2-4/82).

Diese Rechte stehen jedoch nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volks-, Haupt- oder Förderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

Rechte

- **Recht auf Information**
Mitglieder der Elternvereine können Einblick in Erlässe nehmen, sie haben das Recht auf Information über das Schulgeschehen.
- **Recht auf Anhörung**
Die Organe des Elternvereines können dem/der Schulleiter/In und dem Klassenvorstand: Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der/die Schulleiter/In hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.
- **Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache**
Mitglieder des Elternvereines (zumindest der/die Vorsitzende) haben das Recht zur Teilnahme an pädagogischen Konferenzen.
- **Entsendungs- u. Vorschlagsrecht**
Der Elternverein hat das Recht auf Entsendung von Vertretern der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss sowie in Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss das Recht auf Erstellung eines Wahlvorschlages für den Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter und die Entsendung eines Wahlvorsitzenden für die Wahl des Klassenelternvertreters.
Der Elternverein hat das Recht bei der Wahl der Klassenelternvertreter/Innen und deren Stellvertreter/Innen einen Wahlvorschlag vorzulegen und außerdem hat der Elternverein das Recht den Wahlvorsitzenden für diese Wahl zu stellen.



Pflichten

1) Wahrung der Elternrechte hinsichtlich der schulischen Bildung der Kinder und der mit dem Schulbesuch der Kinder zusammenhängenden Fragen.

- Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß § 63 SchUG (u. a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an der Schule)
- In Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss (Pflichtschulen) - Bestellung des Wahlvorsitzenden und Erstattung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Klassenelternvertreters und eines Stellvertreters.
- In Schulen, an welchen ein Schulgemeinschaftsausschuss eingerichtet ist, Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den SGA
- Aktive Mitwirkung an der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler und Schule unter Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§2 SchUG)
- Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchUG zustehenden Rechte
- Unterstützung der Klassenelternvertreter und Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Förderung des Unterrichts durch enge Zusammenarbeit mit den Lehrern; der Unterrichtsertrag kann sich dadurch maßgeblich verbessern.
- Wahrnehmung der Elterninteressen in bezug auf Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schülerbetreuung (wie Beaufsichtigung, Mittagessen) sowie die Förderung zur Errichtung und Einrichtung von Sport- und Spielplätzen sowie Turnhallen usw.
- Wahrnehmung der Elterninteressen hinsichtlich der Schulbahn- und Berufsberatung.
- Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit)

2.) Wahrung des Erziehungsrechtes der Eltern

- Unterstützung der im § 2 SchUG normierten Miterziehungsaufgaben der Schule unter Wahrung des primären Erziehungsrechtes der Eltern.
- Förderung positiver Erziehungseinflüsse (z.B. Errichtung von Schulbibliotheken, Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes) und
- Abwehr negativer Einflüsse (Brutalität, Rauschgift, Alkoholmissbrauch, Pornographie, aber auch antidemokratischer Tendenzen usw.)
- Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Beratung und Weiterbildung der Eltern auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung